

RS Umse 2007/12/20 US 7B/2007/5-33

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.12.2007

Index

83/01

Norm

UVP-G 2000 §3 Abs2

UVP-G 2000 §3 Abs7

UVP-G 2000 §3a Abs6

UVP-G 2000 Anhang 1 Z12

UVP-G 2000 Anhang 1 Z35

UVP-G 2000 Anhang 1 Z45

EGV Art234

UVP-RL 85/337/EWG

1. UVP-G 2000 § 3 heute
2. UVP-G 2000 § 3 gültig ab 24.07.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2025
3. UVP-G 2000 § 3 gültig von 23.03.2023 bis 23.07.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 26/2023
4. UVP-G 2000 § 3 gültig von 01.12.2018 bis 22.03.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 80/2018
5. UVP-G 2000 § 3 gültig von 26.04.2017 bis 30.11.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2017
6. UVP-G 2000 § 3 gültig von 24.02.2016 bis 25.04.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2016
7. UVP-G 2000 § 3 gültig von 01.01.2014 bis 23.02.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 95/2013
8. UVP-G 2000 § 3 gültig von 03.08.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 77/2012
9. UVP-G 2000 § 3 gültig von 19.08.2009 bis 02.08.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2009
10. UVP-G 2000 § 3 gültig von 01.04.2005 bis 18.08.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2005
11. UVP-G 2000 § 3 gültig von 01.01.2005 bis 31.03.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2004
12. UVP-G 2000 § 3 gültig von 11.08.2000 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2000
13. UVP-G 2000 § 3 gültig von 01.07.1994 bis 10.08.2000

1. UVP-G 2000 § 3 heute
2. UVP-G 2000 § 3 gültig ab 24.07.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2025
3. UVP-G 2000 § 3 gültig von 23.03.2023 bis 23.07.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 26/2023
4. UVP-G 2000 § 3 gültig von 01.12.2018 bis 22.03.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 80/2018
5. UVP-G 2000 § 3 gültig von 26.04.2017 bis 30.11.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2017
6. UVP-G 2000 § 3 gültig von 24.02.2016 bis 25.04.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2016
7. UVP-G 2000 § 3 gültig von 01.01.2014 bis 23.02.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 95/2013
8. UVP-G 2000 § 3 gültig von 03.08.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 77/2012
9. UVP-G 2000 § 3 gültig von 19.08.2009 bis 02.08.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2009
10. UVP-G 2000 § 3 gültig von 01.04.2005 bis 18.08.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2005

11. UVP-G 2000 § 3 gültig von 01.01.2005 bis 31.03.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2004
 12. UVP-G 2000 § 3 gültig von 11.08.2000 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2000
 13. UVP-G 2000 § 3 gültig von 01.07.1994 bis 10.08.2000
1. UVP-G 2000 § 3a heute
 2. UVP-G 2000 § 3a gültig ab 01.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 80/2018
 3. UVP-G 2000 § 3a gültig von 26.04.2017 bis 30.11.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2017
 4. UVP-G 2000 § 3a gültig von 18.06.2013 bis 25.04.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 95/2013
 5. UVP-G 2000 § 3a gültig von 03.08.2012 bis 17.06.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 77/2012
 6. UVP-G 2000 § 3a gültig von 19.08.2009 bis 02.08.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2009
 7. UVP-G 2000 § 3a gültig von 01.01.2005 bis 18.08.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2004
 8. UVP-G 2000 § 3a gültig von 11.08.2000 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2000

Rechtssatz

1. Maßnahmen, die nicht vom Feststellungsantrag, der im erstinstanzlichen Verfahren eingebracht wurde, erfasst sind, dürfen auch nicht vom Umweltsenat in die Prüfung einbezogen werden. Verfahrensgegenstand der Berufungsentscheidung ist nämlich nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs die „Verwaltungssache“, die zunächst der ersten Instanz vorlag.

2. Der Umweltsenat hat bereits wiederholt ausgeführt, dass eine gemeinschaftsrechtswidrige Situation eintreten kann, wenn ein Vorhaben im konkreten Einzelfall zu Unrecht als nicht UVPpflichtig behandelt wird. Kann sich die UVP-Pflicht abweichend von der nationalen Rechtslage aus unmittelbar anwendbaren und daher zu beachtenden Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts ergeben, so ist die Behörde nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs gehalten, das ihr vorliegende Projekt auch anhand dieser gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen und der dort maßgeblichen Messgrößen zu beurteilen.

3. Auf Grund des der Festlegung der Schwellenwerte im UVP-G 2000 vorangegangenen umfassenden „Screening-Prozesses“ kann von einer ausreichend begründeten „grundsätzlichen Richtigkeit“ der vom nationalen Gesetzgeber getroffenen Vorhabensauswahl ausgegangen werden. Bei der Prüfung des Tatbestandes des Anhangs 1 Z 35 UVP-G 2000 haben sich keine vernünftigen Zweifel daran ergeben, dass die Bestimmung des UVP-pflichtigen Vorhabens in dieser Z dem Gemeinschaftsrecht entspricht. 3. Auf Grund des der Festlegung der Schwellenwerte im UVP-G 2000 vorangegangenen umfassenden „Screening-Prozesses“ kann von einer ausreichend begründeten „grundsätzlichen Richtigkeit“ der vom nationalen Gesetzgeber getroffenen Vorhabensauswahl ausgegangen werden. Bei der Prüfung des Tatbestandes des Anhangs 1 Ziffer 35, UVP-G 2000 haben sich keine vernünftigen Zweifel daran ergeben, dass die Bestimmung des UVP-pflichtigen Vorhabens in dieser Z dem Gemeinschaftsrecht entspricht.

4. Bei der Umsetzung des Anhangs II Z 12 lit. a der UVP-Richtlinie („Skipisten, Skilifte, Seilbahnen und zugehörige Einrichtungen“) in Anhang 1 Z 12 des österreichischen UVP-G 2000 erwähnt der österreichische Gesetzgeber nur die Errichtung von Seilförderanlagen und Pisten, wenn damit eine Flächeninanspruchnahme durch Pistenneubau oder durch Liftrassen in einem bestimmten Ausmaß verbunden ist. Nicht erfolgt ist jedoch eine ausdrückliche Erwähnung von „Pistenveränderungen bzw. -umbauten ohne zusätzliche Inanspruchnahme“. Somit wird davon auszugehen sein, dass geringfügige Eingriffe in bestehende Pisten grundsätzlich nicht von diesem Vorhabenstatbestand erfasst sind. Werden die Anlagen jedoch z.B. aufgrund von umfassenden Erdaushubarbeiten, Geländeplanierungen und Austausch des Vegetationsbestands Veränderungen unterzogen, die hinsichtlich der damit verbundenen Umweltauswirkungen ihrer Intensität nach einem Pistenneubau entsprechen, so wäre im Sinne einer richtlinienkonformen Interpretation auch ein derartiges Vorhaben der Z 12 des Anhangs 1 zum UVP-G 2000 zu unterstellen. 4. Bei der Umsetzung des Anhangs römisch zwei Ziffer 12, Litera a, der UVP-Richtlinie („Skipisten, Skilifte, Seilbahnen und zugehörige Einrichtungen“) in Anhang 1 Ziffer 12, des österreichischen UVP-G 2000 erwähnt der österreichische Gesetzgeber nur die Errichtung von Seilförderanlagen und Pisten, wenn damit eine Flächeninanspruchnahme durch Pistenneubau oder durch Liftrassen in einem bestimmten Ausmaß verbunden ist. Nicht erfolgt ist jedoch eine ausdrückliche Erwähnung von „Pistenveränderungen bzw. -umbauten ohne zusätzliche Inanspruchnahme“. Somit wird davon auszugehen sein, dass geringfügige Eingriffe in bestehende Pisten grundsätzlich nicht von diesem Vorhabenstatbestand erfasst sind. Werden die Anlagen jedoch z.B. aufgrund von umfassenden Erdaushubarbeiten, Geländeplanierungen und Austausch

des Vegetationsbestands Veränderungen unterzogen, die hinsichtlich der damit verbundenen Umweltauswirkungen ihrer Intensität nach einem Pistenneubau entsprechen, so wäre im Sinne einer richtlinienkonformen Interpretation auch ein derartiges Vorhaben der Ziffer 12, des Anhangs 1 zum UVP-G 2000 zu unterstellen.

5. Die zur Anwendung der Kumulationsbestimmungen geforderte Kapazität eines Vorhabens im Ausmaß von zumindest 25% des Schwellenwerts wurde von der Europäischen Kommission nicht (mehr) in Frage gestellt. Dass darüber hinaus die in die kumulierte Betrachtung einzubeziehenden Vorhaben demselben Typ zuzuordnen sein müssen, wurde von der Europäischen Kommission zu keinem Zeitpunkt bemängelt, auch aufgrund der Judikatur des Europäischen Gerichtshofs sind keine gegenteiligen Verpflichtungen abzuleiten.

Schlagworte

Anlagen zur Bodenentwässerung; Berufung, Prüfbefugnis des Umweltsenates; Einzelfallprüfung, erhebliche Umweltauswirkungen, Kumulierung; Kumulationsbestimmung, 25%-Schwelle, Richtlinien- konformität; Schigebiete, Flächenverbrauch, Pistenneubau, Geländeänderungen; Schigebiete, Geländeänderungen ohne zusätzlichen Flächenverbrauch; Umwandlung von Ödland oder naturnahen Flächen für Zwecke der intensiven Landwirtschaftsnutzung; Umweltsenat, Vorlage an den EuGH; UVP-Richtlinie, Anwendung, direkte; UVP-Richtlinie, Umsetzung;

Zuletzt aktualisiert am

13.01.2014

Quelle: Umweltsenat UMSE, <https://www.ris.bka.gv.at/Umse>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at